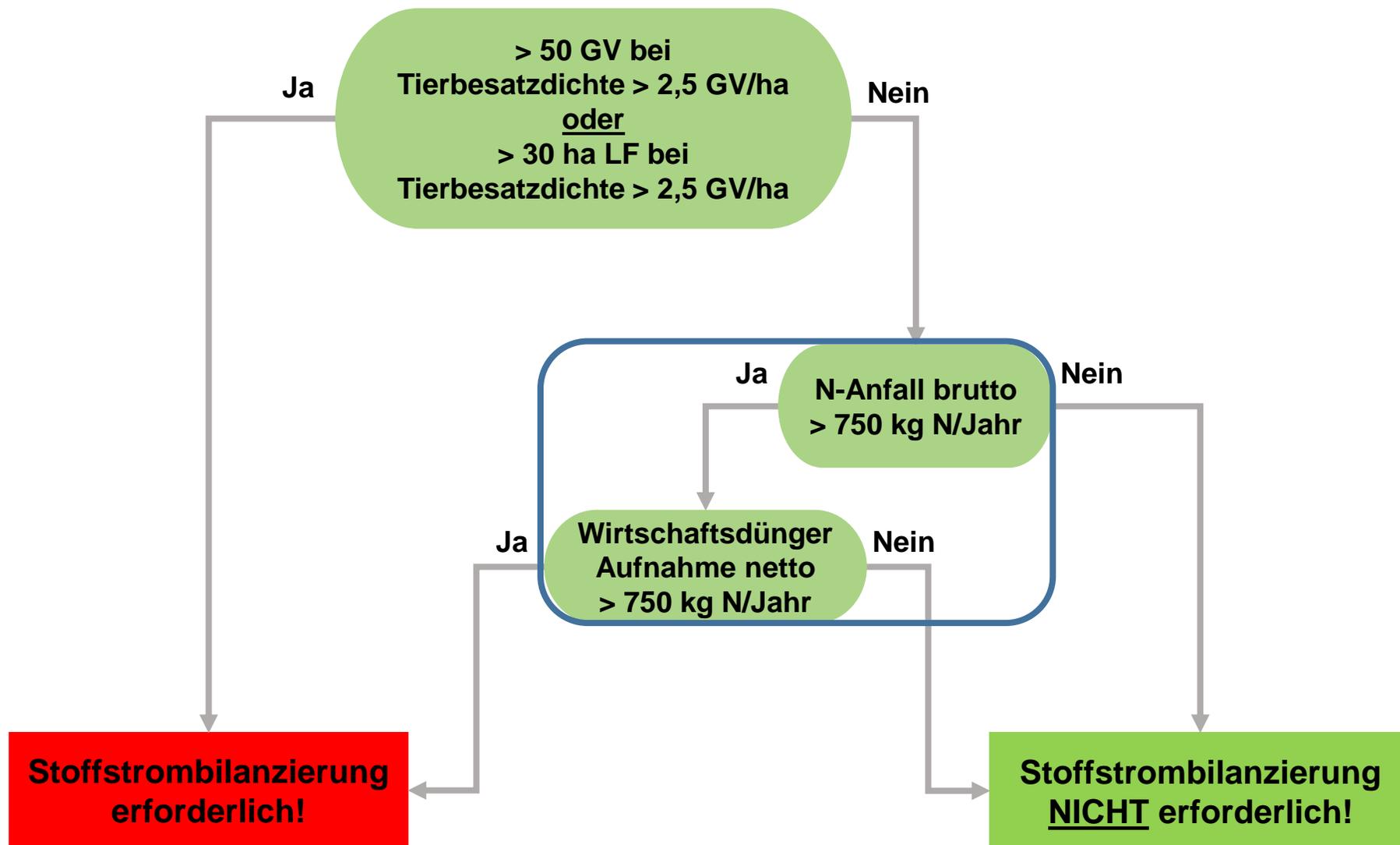


Stoffstrombilanzpflicht besteht für tierhaltende Betriebe - Bis zum 31.12.2022



Flächenlose Betriebe sind stoffstrombilanzpflichtig, falls sie mehr als 50 GV haben.

Die Abfragen in der blauen Box gelten sowohl für eine Befreiung von der Stoffstrombilanzierung, bei Unterschreitung, für das jeweils folgende Jahr (falls keine Pflicht durch eine Biogasanlage besteht), als auch in NRW auf eine Pflicht bei Überschreitung im jeweils aktuellen Bezugs- / Betrachtungszeitraum ab.

Biogasbetriebe:

Pflichtig sind Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb, der stoffstrompflichtig ist, in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Befreit sind nur Biogasanlagen die reine NawaRo- oder Kofermentanlagen sind.